

# Wo melde ich meine Photovoltaikanlage an?

Der Betrieb einer PV-Anlage bringt einige Meldepflichten mit sich. Wer die Meldepflichten kennt, braucht keine Überraschungen fürchten. Außerdem hilft der beauftragte Solarbetrieb gerne und die meisten Meldungen müssen nur einmal erfolgen.

Ausnahmen finden Sie auf dem Faktenblatt Nr. 10: Solarstrom vom Balkon

---

## Was muss ich dem Netzbetreiber melden?

Die erste Kontaktaufnahme mit dem regionalen Netzbetreiber [www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de) geschieht noch vor der Inbetriebnahme einer PV-Anlage und zwar in Form des **Netzanschlussbegehrens** durch den Solarbetrieb. Es wird z. B. der Punkt festgelegt, an dem die PV-Anlage ins Netz einspeist. Der Netzbetreiber ist nach EEG bis 30 kWp Anlagenleistung zum Netzanschluss Ihrer Anlage verpflichtet – auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Ausbau des Netzes möglich wird. Eventuelle Kosten hierfür sind vom Netzbetreiber zu tragen, sofern diese zumutbar sind.

Nach erfolgter Inbetriebnahme muss dem Netzbetreiber u.a. das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung der PV-Anlage** gemeldet werden. Wichtig ist vor allem die Bestätigung der fachgerechten Installation durch den Solarbetrieb. Für kleine Anlagen reicht der Kontakt zum lokalen Netzbetreiber – nur bei größeren Anlagen werden Sie spätestens vom lokalen Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass hierfür der Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist. Der für Mainz zuständige Übertragungsnetzbetreiber ist AMPRION.

Einen Stromlieferungsvertrag zwischen Anlagenbetreiber oder -betreiberin und dem Netzbetreiber ist keine Pflicht. Die [www.mainzer-netze.de](http://www.mainzer-netze.de) empfiehlt dies dennoch und kommt dafür auf Sie zu.

---

## Was muss ich der Bundesnetzagentur melden?

Bis einen Monat nach der Inbetriebnahme der PV-Anlage muss das **Datum der Inbetriebnahme** und die **Leistung** der PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur registriert werden.

Hierzu gibt es ein Web-Formular: [www.marktstammdatenregister.de/MaStR](http://www.marktstammdatenregister.de/MaStR). Für die Zeit, in der die PV-Anlage nicht registriert ist, entfällt der Anspruch auf Einspeisevergütung.

---

## Wann muss ich mich ans Finanzamt wenden?

Eine steuerliche Meldepflicht besteht, wenn Sie mit Ihrer PV-Anlage Gewinn erzielen wollen. Dies ist nicht der Fall, wenn Sie den Strom zu 100 % selbst verbrauchen oder darlegen können, dass Sie keine Gewinnerzielungsabsicht haben – z. B. durch Stromgestehungskosten, die über der Einspeisevergütung liegen. In der Regel jedoch trifft die Meldepflicht beim Finanzamt zu, d. h. dass Sie Ihre Anlage binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme beim Finanzamt anmelden müssen. Von diesem erhalten Sie dann einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Zu beachten sind darin Angaben zu Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer.

Mit dem Jahressteuergesetz 2023 sind PV-Anlagen bis zu einer Größe von 30 kWp Leistung von der **Einkommensteuer**erklärung ausgenommen. Dies betrifft Anlagen auf Einfamilienhäusern (und anderen Gebäuden) und bei Mehrfamilienhäusern 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit bis zu einer Maximalleistung von 100 kWp.

Die Regelung bezüglich der Einkommensteuer gilt zudem rückwirkend schon für das Steuerjahr 2022.

Auch bei der **Umsatzsteuer** gibt es seit dem 1.1.23 steuerliche Vereinfachungen. Hier fällt beim Kauf der Photovoltaik-Anlage eine reduzierte Umsatzsteuer von 0 % an. Dies betrifft sämtliche in der Rechnung enthaltenen und für die PV-Anlage inkl. des Batteriespeichers erforderlichen Bestandteile.

Diese Vereinfachung gilt pauschal für alle PV-Anlagen bis 30 kWp, darüber nur für Anlagen auf Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden und Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden.

**Lohnsteuerhilfvereine:** Seit Januar 2023 gilt auch eine Beratungsbefugnis für die Betreiber\*in von Photovoltaik-Anlagen, wenn deren Einkünfte von der Einkommensteuer befreit sind. Dies ist anwendbar ab dem Steuerjahr 2022. Weiterhin gibt es allerdings keine Befugnis zum Erstellen einer Umsatzsteuererklärung.

**Gewerbesteuer** fällt auf gewerbliche Tätigkeiten an, bei denen der Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit 24.500 € im Jahr übersteigt. Bei kleineren Anlagen ist dies selten der Fall und somit weder eine Gewerbeanmeldung noch die Gewerbesteuerzahlung notwendig.

### Weitere Informationen

Dieses unverbindliche Informationsblatt dient nur der vereinfachten Übersicht und ersetzt nicht den Tipp, eine/n Steuerberater\*in oder spezialisierte/n Rechtsanwält\*in hinzuzuziehen.

